



Stiftung  
niedersächsische  
Gedenkstätten

# „RECHT IST, WAS DEM STAATE NÜTZT“?

Historische Bildung als  
Voraussetzung demokratischen  
Handelns in Niedersachsen

## Modul **2.2**

**Militär im Nationalsozialismus**  
**Verbrecherische Befehle und Handlungen**

Autor: Andreas Strippel

## Einführung 2.2

### Verbrecherische Befehle und Handlungen

Verbrecherische Befehle und verbrecherisches Handeln sind konstituierend für den Vernichtungskrieg in Osteuropa. Aber auch auf allen anderen Kriegsschauplätzen gab es Verbrechen. Krieg ist ein Gesellschaftszustand, der in alle Bereiche des Lebens hineinragt. Der Referenzrahmen des Militärischen bereits spielte seit dem Kaiserreich eine zentrale Rolle. Dies war bei der Ausführung von Befehlen, auch über die politische Einstellung hinweg, maßgeblich. Die Verbrechenskomplexe gehen jedoch über die eigentlichen Kriegshandlungen hinaus und betreffen auch das Verhalten gegenüber der Zivilbevölkerung und Kriegsgefangenen. Darüber hinaus war die Vorstellung der eigenen Überlegenheit, sei sie nationalistisch oder rassistisch oder durch beides begründet, ein weiteres Element, das verbrecherisches Handeln rechtfertigt. Die Gewöhnung an Gewalt und die Selbstermächtigung durch Gewalt ist ein weiterer Aspekt, der Kriegsverbrechen begünstigt. Die Expansionspolitik also die Verschiebung der deutschen Grenzen nach Osten ist das letzte Mosaikstück, das den Referenzrahmen verbrecherischer Befehle vervollständigt.

**Befehle, Einsatzberichte und Merkblätter für Soldaten bilden den Hauptteil der Quellen in diesem Modul. Die Quellenauswahl soll die unterschiedlichen Ebenen ausleuchten sowie die Möglichkeiten eigenverantwortlichen Handelns im militärischen Rahmen und das Verhältnis von Befehl und Eigenverantwortlichkeit zu thematisieren. Die nicht militärische Quelle soll beispielhaft zeigen, dass sich Krieg und militärische Logik nicht nur auf die Institution Wehrmacht beschränkten und die Wehrmacht mit den anderen Institutionen der Kriegsgesellschaft interagierte.**

### Quellen

- 01** Kommissarbefehl
- 02** Merkblatt zur Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener
- 03** Brief des Landrates aus Heide an die Ortspolizeibehörden, Bürgermeister und Polizeibeamt\_innen
- 04** Geheimes Rundschreiben Martin Bormanns an die Politischen Leiter, 30.05.1944
- 05** 221 Sicherungsdivision, Kriegstagebuch 08.07.1941 und 350 Infanterieregiment, Bericht 18.8.1941 über Juden und Jüdinnen



- 06** Auszug aus einem Merkblatt für Soldaten der 16. Infanterie Division vom 16.06.1940
- 07** Befehl Oberst Walther Nehring, Stabschef der Panzergruppe Guderian, am 21.06.1940
- 08** Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener in allen Kriegsgefangenenlagern. Abschrift als Anlage zum Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht, 8.09.1941
- 09** Bericht Infanterieregiment 504 über die Gefangennahme von sowjetischen Soldaten, 22.6.1941
- 10** Bericht von Dr. Hans S., Sanitätsgefreiter im Wehrmachtslazarett, 02.01.1942
- 11** Sonderbefehl Befehlshaber rückwärtiges Heeresgebiet Mitte, 06.07.1941
- 12** Ereignismeldung UDSSR Nr. 28, 20.07.1941
- 13** Bericht über Erschießung in Pancevo, 01.11.1941
- 14** Auszug Feldpostbrief Ludwig B., 296. Infanterie-Division, aus Kiew, 28.09.1941
- 15** 299. Infanterie Division, Tagesmeldung, 24.06; 168 Infanterie Division, Tätigkeitsbereich, 30.06.1941
- 16** Meldungen über Juden und Jüdinnen als Partisanen, August 1941 und 08.09.1941
- 17** Kommandant rückwärtiges Armeegebiet 582, Statistik über Kriegsgefangene, 26.11.1941

### **Möglichkeiten zur Weiter- und Vertiefungsarbeit**

Böhler, Jochen (2006): Auftakt zum Vernichtungskrieg. Die Wehrmacht in Polen 1939, 2. Auflage, Frankfurt am Main.

Gerlach, Christian (1999): Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschaft- und Vernichtungspolitik in Weißrussland, Hamburg.

Hasenclever, Jörn (2010): Wehrmacht und Besatzungspolitik in der Sowjetunion. Die Befehlshaber der rückwärtigen Heeresgebiete 1941–1943, Paderborn.

Herr, Hannes/ Naumann, Klaus (Hrsg.) (1995): Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944, Hamburg.

Herr, Hannes/ Streit, Christian (2020): Vernichtungskrieg im Osten. Judenmord, Kriegsgefangene und Hungerpolitik, Hamburg.

Pohl, Dieter (2011): Die Herrschaft der Wehrmacht. Deutsche Militärbesatzung und einheimische Bevölkerung in der Sowjetunion 1941-1944, Frankfurt a. M..

Müller, Rolf-Dieter (1991): Hitlers Ostkrieg und die deutsche Siedlungspolitik, Frankfurt am Main.

## Bearbeitungsvorschläge

Das Seminarmodul ist auf 90 bis 120 Minuten angelegt und soll einen Einblick in verbrecherische Befehle und verbrecherisches Handeln ermöglichen.

Sollte das Modul ohne das Einstiegsmodul durchgeführt werden, bietet es sich an, zunächst eine Assoziationsrunde zum Begriff ‚Vernichtungskrieg‘ durchzuführen. Daneben ist auch die Frage nach den Konzepten ‚Befehl‘ und ‚Gehorsam‘ in der Bundeswehr als Einstieg geeignet. Die Soldat\_innen sind hierbei die Expert\_innen, die ihre Erfahrungen und das Vorgehen der Bundeswehr erläutern.

Die Quellen können entweder als Stationen ausgelegt werden und die Gruppenmitglieder führen das Gelesene an den Stationen im gemeinsamen Gespräch zusammen. Ebenso ist es denkbar, dass alle aus der Gruppe eine Auswahl der Dokumente lesen (Beispielsweise Dokumente 1-3) und dann eine vertiefte Diskussion eines Aspektes stattfindet. Weitere Dokumente des Moduls können exemplarisch zur Vertiefung herangezogen werden. Ebenso eignen sich Quellen aus Modul 1 dazu.

## Leitfragen zu den Quellen

1. Was ist der Gegenstand der Quelle?
2. Welche Begründungen werden genannt?  
Welche Zusammenhänge werden hergestellt?
3. Wie ist das Verhältnis zur Öffentlichkeit?  
Ist der Befehl geheim?
4. Ist der Schreiber ein Beobachter oder ein Teilnehmer eines Ereignisses bzw. ist es nur ein Bericht von Ereignissen?

## Kommissarbefehl1

Geheime Kommandosache

[Stempel]

Anlage zu OKW/ WFSt/ Abt.L IV/Qu

Nr. 44822/41 g.K.Chefs.

Chefsache!

Nur durch Offizier

[Stempel]

### **Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare.**

*Im Kampf gegen den Bolschewismus ist mit einem Verhalten des Feindes nach den Grundsätzen der Menschlichkeit oder des Völkerrechts **nicht** zu rechnen. Insbesondere ist von den **politischen Kommissaren** aller Art als den eigentlichen Trägern des Widerstandes eine hasserfüllte, grausame und unmenschliche Behandlung unserer Gefangenen zu erwarten.*

*Die Truppe muss sich bewusst sein:*

- 1.) In diesem Kampfe ist Schonung und völkerrechtliche Rücksichtnahme diesen Elementen gegenüber falsch. Sie sind eine Gefahr für die eigene Sicherheit und die schnelle Befriedung der eroberten Gebiete.*
- 2.) Die Urheber barbarisch asiatischer Kampfmethoden sind die politischen Kommissare. Gegen diese muss daher sofort und ohne Weiteres mit aller Schärfe vorgegangen werden.*

*Sie sind daher, wenn im Kampf oder Widerstand ergriffen, grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen.*

*Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:*

#### **I. Operationsgebiet.**

- 1.) Politische Kommissare, die sich gegen **unsere Truppe wenden**, sind entsprechend dem „Erlass über Ausübung der Gerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa“ zu behandeln. Dies gilt für Kommissare jeder Art und Stellung, auch wenn sie nur des Widerstandes, der Sabotage oder der Anstiftung hierzu verdächtig sind.*

*Auf die „Richtlinien über das Verhalten der Truppe in Russland“ wird verwiesen.*

- 2.) Politische Kommissare **als Organe der feindlichen Truppe** sind kenntlich an besonderem Abzeichen – roter Stern mit goldenem*

1 BAArch Militärarchiv RW 4578, Bl. 42-44, zitiert nach.: [https://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument\\_de&dokument=0088\\_kbe&object=translation&st=&l=de](https://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_de&dokument=0088_kbe&object=translation&st=&l=de), aufgerufen am 07.12.2022.

eingewebtem Hammer und Sichel auf den Ärmeln – (Einzelheiten siehe „Die Kriegswehrmacht der UdSSR.“ OKH/ Gen St d H O Qu IV Abt. Fremde Heere Ost ( II) Nr. 100/41 g. vom 15. 1. 1941 unter Anlage 9 d). Sie sind aus den Kriegsgefangenen sofort, d.h. noch auf dem Gefechtsfelde, abzusondern. Dies ist notwendig, um ihnen jede Einflussmöglichkeit auf die gefangenen Soldaten zu nehmen. Diese Kommissare werden nicht als Soldaten anerkannt; der für Kriegsgefangene völkerrechtlich geltende Schutz findet auf sie keine Anwendung. Sie sind nach durchgeführter Absonderung zu erledigen.

- 3.) **Politische Kommissare, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig machen oder einer solchen verdächtig sind**, werden zunächst unbehelligt bleiben. Erst bei der weiteren Durchdringung des Landes wird es möglich sein, zu entscheiden, ob verbliebene Funktionäre an Ort und Stelle belassen werden können oder an die Sonderkommandos abzugeben sind. Es ist anzustreben, dass diese selbst die Ueberprüfung vornehmen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob „schuldig oder nicht schuldig“, hat grundsätzlich der persönliche Eindruck von der Gesinnung und Haltung des Kommissars höher zu gelten, als der vielleicht nicht zu beweisende Tatbestand.

- 4.) In den Fällen 1.) und 2.) ist eine kurze Meldung (Meldezettel) über den Vorfall zu richten:

- a) von den einer Division unterstellten Truppen an die Division ( Ic),
- b) von den Truppen, die einem Korps-, Armeeober- oder Heeresgruppenkommando oder einer Panzergruppe unmittelbar unterstellt sind, an das Korps- usw. Kommando ( Ic).

- 5.) Alle oben genannten Massnahmen dürfen die Durchführung der Operationen nicht aufhalten. Planmässige Such- und Säuberungsaktionen durch die Kampftruppe haben daher zu unterbleiben.

II.) Im rückwärtigen Heeresgebiet.

Kommissare, die im rückwärtigen Heeresgebiet wegen zweifelhaften Verhaltens aufgegriffen werden, sind an die Einsatzgruppe bzw. Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei (SD) abzugeben.

III.) Beschränkung der Kriegs- und Standgerichte.

Die Kriegserichte und die Standgerichte der Regiments- usw. Kommandeure dürfen mit der Durchführung der Massnahmen nach I und II nicht betraut werden.

Merkblatt für Soldaten zur Bewachung sowjetischer Kriegsgefangener.<sup>1</sup>

Anlage zur Verfügung OKW/AWA  
Abt. Kriegsgef. Nr. 3058/41 geh. vom  
8. 9. 1941 (offen zu behandeln!)

## Merkblatt

### für die Bewachung sowjet. Kriegsgefangener.

Der Bolschewismus ist der Todfeind des nationalsozialistischen Deutschland.

Zum ersten Male in diesem Kriege steht dem deutschen Soldaten ein nicht nur soldatisch, sondern auch politisch geschulter Gegner gegenüber, der im Kommunismus sein Ideal, im Nationalsozialismus seinen ärgsten Feind sieht. Im Kampf gegen den Nationalsozialismus ist ihm jedes Mittel recht: Heckenschützenkrieg, Bändertum, Sabotage, Brandstiftung, Zersetzungspropaganda, Mord. Auch der in Gefangenschaft geratene Sowjetsoldat, mag er auch äußerlich noch so harmlos erscheinen, wird jede Gelegenheit benutzen, um seinen Haß gegen alles Deutsche zu betätigen. Es ist damit zu rechnen, daß die Kr.Gef. entsprechende Anweisungen für ihre Betätigung in der Gefangenschaft erhalten haben. **Ihnen gegenüber ist also äußerste Wachsamkeit, größte Vorsicht und schärfstes Mißtrauen dringendes Gebot.**

Für die Bewachungsmannschaften gelten folgende Richtlinien:

1. **Rücksichtsloses Durchgreifen** bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit und Ungehorsam!  
Zur Brechung von Widerstand ist von der Waffe schonungslos Gebrauch zu machen.  
Auf fliehende Kr.Gef. ist **sofort** (ohne Anruf) zu schießen mit der festen Absicht zu treffen.
2. Jede **Unterhaltung** mit den Kr.Gef. — auch auf dem Marsch von und zur Arbeitsstelle — soweit sie sich nicht auf unbedingt notwendige dienstliche Anweisung bezieht, ist **streng verboten**.  
Es gilt unbedingtes Rauchverbot auf Märschen zu und von Arbeitsplätzen, sowie während der Arbeit.  
Jede **Unterhaltung** der Kr.Gef. mit **Zivilpersonen** ist in gleicher Weise, notfalls unter Anwendung von Waffengewalt — auch gegen die Zivilpersonen — zu verhindern.
3. Auch auf der **Arbeitsstelle** ist **ständige scharfe Aufsicht** durch deutsche Bewachungsmannschaften erforderlich. Jeder Wachmann hat sich von den Kr.Gef. immer in **solcher Entfernung zu halten**, daß er jederzeit **sofort** von seiner Waffe Gebrauch machen kann. Nie einen Kr.Gef. den Rücken kehren!
4. Auch gegen den **arbeitswilligen und gehorsamen Kr.Gef.** ist Weichheit nicht am Platz. Er legt sie als Schwäche aus und zieht daraus seine Folgerungen.
5. Bei aller Strenge und Härte bei der rücksichtslosen Durchsetzung gegebener Befehle ist deutschen Soldaten jede **Willkür** oder **Mißhandlung**, vor allem die Verwendung von Knüppeln, Peitschen usw. verboten. Dies würde der Würde des deutschen Soldaten als Waffenträger widersprechen.
6. Niemals darf eine bei den bolschewistischen Kr.Gef. in Erscheinung tretende scheinbare Harmlosigkeit dazu führen, daß von vorstehenden Anordnungen abgewichen wird.

**Brief des Landrates aus Heide an die Ortspolizeibehörden,  
Bürgermeister und Polizeibeamt\_innen 1**

Beglaubigt 21.11.41

Heide, den 18.11.1941

Der Landrat.

Ap. 021 a.

1) An

die Ortspolizeibehörden, handschriftliche Notiz unleserlich  
die Herren Bürgermeister und Gendarmeriebeamten.

**Betr. sowjetische Kriegsgefangene.**

In nächster Zeit werden auch im Kreise Norderdithmarschen sowjetische Kriegsgefangene eingesetzt werden müssen.

Die Arbeitsbedingungen sind ~~aber gerade~~ für diese Kriegsgefangenen besonders verschärft worden. Insbesondere darf der Einsatz nur in Trupps zu 20 Mann erfolgen, die von den Wachmannschaften ständig unter Aufsicht sein müssen. Einzelbeschäftigung ist strengstens untersagt. Dieser Umstand macht den Einsatz in den Geestbezirken im allgemeinen noch nicht nicht möglich, da hier ein truppenweiser Einsatz von 20 Mann nicht in Frage kommt.

Zunächst sind im Kreise Norderdithmarschen folgende Lager vorgesehen:

Der Einsatz dieser Kriegsgefangenen macht es allen Behörden zur Pflicht, Bevölkerung bei jeder sich bietenden Gelegenheiten immer wieder erneut einzuschärfen, dass sie gegenüber diesen Kriegsgefangenen grösste Zurückhaltung üben. Jede Annäherung ziviler Personen, die durch den Arbeitseinsatz nicht unbedingt notwendig ist, hat zu unterbleiben. Durch die Verordnung vom 11.5. 1940 – RGBL. I. S. 769 – ist der Verkehr mit Kriegsgefangenen allgemein grundsätzlich geregelt worden. Zeitungsnachrichten der letzten Zeit lassen erkennen, dass Verstöße gegen diese Bestimmungen von den Gerichten mit hohen



Freiheitsstrafen geahndet werden. Jeder kann hieran ermessen, welche Strafen er zu gewärtigen hat, wenn er sich in unzulässiger Weise mit sowjetischen Kriegsgefangenen abgibt.

Die Wachmannschaften haben strengste Anweisung erhalten, auf sowjetischen Kriegsgefangene sofort zu schießen, wenn sie sich der Sicht zu entziehen versuchen. In [sic] gleicher Weise muss aber auch gegen Zivilpersonen von der Waffe Gebrauch gemacht werden, wenn sie sich in unzulässiger Weise diesen Kriegsgefangenen zu nähern versuchen. Es muss von allen Bevölkerungskreisen erwartet werden, dass sie den Wachmannschaften ihre Aufsicht nicht nur nicht [handschriftlich eingefügt] erschweren, sondern sie in jeder Weise weitgehendst unterstützen. Hierzu gehört auch, dass Arbeitgeber es unterlassen, durch Beeinflussung beim der Wachmannschaften zu versuchen, dass sie hinsichtlich des Einsatz der Gefangenen hier und dort ein Auge zudrücken.

Die Verpflegung der Gefangenen erfolgt gemeinsam im Lager. Die Verpflegungssätze sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage so festgesetzt geworden, dass trotz der hohen Zahl der Gefangenen eine Beeinträchtigung der Versorgung der Bevölkerung nicht zu befürchten ist. Das setzt aber voraus, dass jede Mehrzuwendung über diese Verpflegungssätze hinaus unterbleibt. Jeder Arbeitgeber, der es trotzdem unternimmt, sowjetischen Kriegsgefangenen unter der Hand dies oder jenes zuzustecken, sollte sich darüber vollständig im Klaren sein, dass er dadurch die Versorgung der eigenen Bevölkerung gefährdet und dass seine Bestrafung auch dementsprechend schwer ausfallen wird.

Wenn jeder Einzelne sich überlegt, in welcher unsoldatischer Weise der Bolschewik unseren Soldaten gegenüber [sic] getreten ist und dass er durch sinnlose Vernichtung umfangreicher Nahrungsmittel seine eigenen Ernährungsschwierigkeiten selbst heraufbeschworen hat, dann kann es für ihn kein Mitleid und Erbarmen geben.

Ich erwarte von allen Dienststellen, dass sie die Isolierung der sowjetischen Kriegsgefangenen von der Zivilbevölkerung nachdrücklichst unterst überwacht und jeden Verstoss rücksichtslos verfolgt. Jede Nachsicht ist hier falsch am Platze.

Handschriftliche Notiz

2) Z . d. A. 021 a.

Unterschrift unleserlich

**Geheimes Rundschreiben Martin Bormanns an die Politischen Leiter,  
30.05.1944<sup>1</sup>**

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei  
Partei-Kanzlei  
Der Leiter der Partei-Kanzlei

Führerhauptquartier, den 30.5.1944

Geheim

Rundschreiben 125/44 g.

(nicht zur Veröffentlichung)

Betrifft: Volksjustiz gegen anglo-amerikanische Mörder.

Englische und nordamerikanische Flieger haben in den letzten Wochen wiederholt im Tiefflug auf Plätzen spielende Kinder, Frauen und Kinder bei der Feldarbeit, pflügende Bauern, Fuhrwerke auf der Landstraße, Eisenbahnzüge usw. aus geringer Höhe mit Bordwaffen beschossen und dabei auf gemeinste Weise wehrlose Zivilisten – insbesondere Frauen und Kinder – hingemordet.

Mehrfach ist es vorgekommen, daß abgesprungene oder notgelandete Besatzungsmitglieder solcher Flugzeuge unmittelbar nach der Festnahme durch die auf das Äußerste empörte Bevölkerung an Ort und Stelle gelyncht wurden.

Von polizeilicher und strafgerichtlicher Verfolgung der dabei beteiligten Volksgenossen wurde abgesehen.

Gez. M. Bormann

Verteiler: Reichsleiter, Gauleiter, Verbändeführer, Kreisleiter

Betrifft: Rundschreiben 125/44 g

Der Leiter der Partei-Kanzlei läßt bitten, die Ortsgruppenleiter über den Inhalt dieses Rundschreibens durch die Kreisleiter nur mündlich unterrichten zu lassen.

Gez. Friedrichs

**221 Sicherungsdivision, Kriegstagebuch 08.07.1941 und 350 Infanterieregiment, Bericht 18.8.1941 über Juden und Jüdinnen<sup>1</sup>**

**221. Sicherungs-Division, Kriegstagebuch 8.7.1941**

*„Überall dort, wo Juden leben, (stößt) die Säuberung des Raumes auf Schwierigkeiten (...), denn die Juden unterstützen die Bildung von Partisanengruppen und die Beunruhigung des Raumes durch versprengte russische Soldaten.“*

**350. Infanterie-Regiment, Bericht des Bataillonskommandeurs 18.8.1941**

*„Von größter Wichtigkeit ist es schließlich, den Einfluß der Juden ... zu beseitigen und diese Elemente mit den radikalsten Mitteln auszuschalten, da gerade sie es sind ..., die die Verbindung zur roten Armee und dem bekämpften Bändertum aufrechterhalten.“*

<sup>1</sup> Zitiert nach: Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.) (1996): Vernichtungskrieg, Verbrechen der Wehrmacht 1941-1945. Ausstellungskatalog, Hamburg, S. 112.

**Auszug Merkblatt 16. Infanteriedivision<sup>1</sup>**

*„Der Einsatz schwarzer und farbiger Truppen gegen das deutsche Heer entspricht nicht dem Herren-Standpunkt der weißen Rasse gegenüber den farbigen Völkern. Es wird also von uns als eine Schmach und Beleidigung empfunden, und das umso mehr, als gerade unsere Div[ision] den schwersten Kampf mit Negern zu führen hatte. Auf die mehrfach schon aufgetauchte Frage [seitens weißer französischer Kriegsgefangener], ob wir die Neger und Farbigen erschossen, ist zu antworten:*

*„Der deutsche Soldat erschießt seinen Gegner nur während des Kampfes. Erschießungen von gefangenen Soldaten, die sich keines Verbrechens gegen die Kriegsgesetze zu Schulde kommen ließen, widerspricht der soldatischen deutschen Auffassung und kommt nicht in Frage. Allerdings hätten nach unserer Auffassung diejenigen es verdient, erschossen zu werden, welche die Schwarzen gegen die deutschen Soldaten in den Krieg geführt haben.’ Auf die etwaige Entschuldigung der gefangenen Offiziere, daß sie in diesem Punkte der gleichen Ansicht seien wie wir, ist zu antworten: „Jedes Volk hat die Regierung, die es verdient, und jeder Soldat, die Führung, die er verdient.““*

<sup>1</sup> Bundesarchiv – Militärarchiv Freiburg, RH 26–2, Bd. 19, 21. Juni 1940, zitiert nach Scheck, Raffael (2009): Hitlers afrikanische Opfer. Die Massaker der Wehrmacht an schwarzen französischen Soldaten, Hamburg und Berlin, S. 73, Hervorhebung im Original.

**Befehl Oberst Walther Nehring, Stabschef der Panzergruppe Guderian,  
am 21. Juni 1940 an seine Untergebenen<sup>1</sup>**

*„Es ist festgestellt worden, daß franz. Kolonial-  
soldaten deutsche Verwundete in bestialischer  
Weise verstümmelt haben. Gegenüber eingeborenen  
Gefangenen ist jede Milde fehl am Platz.  
Zurückschicken solcher Gefangenen ohne Bewachung  
ist unbedingt zu vermeiden. Sie sind mit größter  
Schärfe zu behandeln.“*

Modul 2.2 Quelle 07

„Recht  
ist, was  
dem Staate  
nützt“?

<sup>1</sup> Bundesarchiv – Militärarchiv Freiburg, RH 27–2, Bd. 45, 21. Juni 1940, zitiert nach Scheck, Raffael (2009): Hitlers afrikanische Opfer. Die Massaker der Wehrmacht an schwarzen französischen Soldaten, Hamburg und Berlin, S. 73.

**Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener in allen Kriegsgefangenenlagern. Abschrift als Anlage zum Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht, 8. September 1941<sup>1</sup>**

**Abschrift**

Anlage zu Tagebuch-Nr. 3058/ 41g.  
vom 8.9.41

**Geheim!**

**Anordnung**

**für die Behandlung sowjetischer Kr. Gef. in allen Kriegsgefangenenlagern.**

**[I.] Behandlung der sowjet. Kr. Gef. im allgemeinen.**

**Der Bolschewismus ist der Todfeind des nationalsozialistischen Deutschland.** Zum ersten Male steht dem deutschen Soldaten ein nicht nur soldatisch, sondern auch politisch im Sinne des Völker zerstörenden Bolschewismus geschulter Gegner gegenüber. Der Kampf gegen den Nationalsozialismus ist ihm in Fleisch und Blut übergegangen. Er führt ihn mit jedem ihm zu Gebote stehenden Mittel: Sabotage, Zersetzungspropaganda, Brandstiftung, Mord. Dadurch hat der bolschewistische Soldat jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat und nach dem Genfer Abkommen verloren.

Es entspricht daher dem Ansehen und der Würde der deutschen Wehrmacht, dass **jeder deutsche Soldat** dem sowjetischen Kriegsgefangenen gegenüber schärfsten Abstand hält. Behandlung muß kühl, doch korrekt sein. Jede Nachsicht und sogar Anbiederung ist strengstens zu ahnden. Das Gefühl des Stolzes und der Überlegenheit des deutschen Soldaten, der zur Bewachung sowjet. Kr. Gef. befohlen ist, muss jederzeit auch für die Öffentlichkeit erkennbar sein.

Rücksichtsloses und energisches Durchgreifen bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit, insbesondere gegenüber bolschewistischen Hetzern, ist daher zu befehlen. Widersetzlichkeit, aktiver oder passiver Widerstand muß sofort mit der Waffe (Bajonett, Kolben und Schusswaffe) restlos beseitigt werden. Die Bestimmungen über den Waffengebrauch der Wehrmacht können nur beschränkt gelten, da sie die Voraussetzung beim Einschreiten **unter allgemein friedlichen Verhältnissen** geben. Bei den sowjet. Kr. Gef. ist es schon aus disziplinarischen Gründen nötig, den Waffengebrauch sehr scharf

<sup>1</sup> Tagebuch-Nr. 3058/ 41 geh.), Original, BAArch RW 6/279, Bl. 15-20, zitiert nach: [https://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument\\_de&dokument=0090\\_gef&object=translation&st=ANORDNUNG%20KRIEGSGEFANGENE&l=de](https://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_de&dokument=0090_gef&object=translation&st=ANORDNUNG%20KRIEGSGEFANGENE&l=de), aufgerufen am 07.12.2022.

zu handhaben. Wer zur Durchsetzung eines gegebenen Befehls nicht oder nicht energisch genug von der Waffe Gebrauch macht, macht sich strafbar.

Auf flüchtige Kr. Gef. ist **sofort ohne vorherigen Haltruf** zu schießen. Schreckschüsse dürfen niemals abgeg[e]ben werden. Die bisher bestehenden Bestimmungen, insbesondere H.Dv.38/11, Seite 13 usw. werden insoweit aufgehoben. Auf der anderen Seite ist jede Willkür untersagt. Der arbeitswillige und gehorsame Kr. Gef. ist korrekt zu behandeln. Vorsicht und Misstrauen dem Kr. Gef. gegenüber ist jedoch niemals ausser Acht zu lassen. Waffengebrauch gegenüber sowjet. Kr. Gef. gilt in der Regel als rechtmässig.

Jeder Verkehr der Kr. Gef. mit der Zivilbevölkerung ist zu verhindern. Dies gilt insbesondere für das besetzte Gebiet. Auf die Trennung des KR. Gefr.-Führerpersonals (Offiziere und Unteroffiziere), die bereits durch das Feldheer durchgeführt ist, ist auch im Gebiet der Wehrmachtbefehlshaber und im Reichsgebiet schärfstens zu achten. Jede Verständigung zwischen Führerpersonal und Mannschaften, auch durch Zeichen, muss unmöglich gemacht werden.

Aus geeigneten sowjet. Kr. Gef. ist eine Lagerpolizei in den Lagern und auf den grösseren Arbeitskommandos zu bilden, die zur Durchführung der Ordnung und Erhaltung der Disziplin vom Kommandanten eingesetzt wird. Zur wirksamen Durchführung ihrer Aufgaben darf die Lagerpolizei innerhalb der Drahtumzäunung mit Stöcken, Peitschen oder ähnlichem ausgerüstet werden. Die Verwendung solcher Schlagwaffen durch **deutsche Soldaten** wird ausdrücklich verboten. Durch bessere Verpflegung, Behandlung und Unterkunft soll ein Ausführungsorgan im Lager geschaffen werden, das die Tätigkeit der deutschen Wehrmannschaft stark entlastet.

## II. Behandlung von Volkstumangehörigen.

Auf Grund der bisherigen Befehle hat bereits in der bisherigen „Heimatorganisation“ (Gen. Gouvernement und W.K.I) sowie in den Lagern des Reiches eine Aussonderung der Kr. Gef. nach ihrer Volkstumzugehörigkeit stattgefunden. Es kommen hierfür folgende Volkstumzugehörige in Frage:

Volksdeutsche,  
Ukrainer,  
Weissrussen,  
Polen,  
Litauer,

Letten,  
Esten,  
Rumänen,  
Finnen,  
Georgier.

Soweit eine Aussonderung aus besonderen Gründen noch nicht durchgeführt werden konnte, ist diese umgehend nach zuholen. Dies gilt besonders für die in den Gebieten der Wehrmachtbefehlshaber neu anfallenden Kr. Gef.

Folgende Volkstumangehörige werden beschleunigt in ihre Heimat entlassen werden:

Volksdeutsche,  
Ukrainer,  
Weissruthenen,  
Letten,  
Esten,  
Litauer,  
Rumänen,  
Finnen.

Über die Durchführung dieser Entlassungen ergehen Sonderbefehle.

Sofern bei einzelnen dieser Volkstumangehörigen zu vermuten ist, dass sie auf Grund ihrer Einstellung dem deutschen Volke und dem Nationalsozialismus schädlich oder gefährlich werden können, sind sie von der Entlassung auszunehmen und ist mit ihnen nach Ziff. III zu verfahren.

### **III. Aussonderung von Zivilpersonen und politisch unerwünschten Kr. Gef. des Ostfeldzuges.**

#### **1. Absicht.**

Die Wehrmacht muss sich umgehend [v]on allen denjenigen Elementen unter den Kr. Gef. befreien, die als bolschewistische Triebkräfte anzusehen sind. Die besondere Lage des Ostfeldzuges verlangt daher besondere Massnahmen, die frei von bürokratischen und verwaltungsmässigen Einflüssen verantwortungsfreudig durchgeführt werden müssen.

#### **2. Weg zur Erreichung des gesteckten Zieles.**

A. Ausser der in den Kr. Gef.-Lagern erfolgten Gliederung nach Nationalitäten, s. Ziff. II, sind die Kr. Gef. (auch Volkstumangehörige)



sowie die in den Lagern vorhandenen Zivilpersonen wie folgt auszusondern:

- a) politische Unerwünschte,
- b) politisch Ungefährliche,
- c) politisch besonders Vertrauenswürdige (die für den Einsatz zum Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendungsfähig sind.).

B. Während die Trennung nach Nationalitäten, Führerpersonal usw. durch die Lagerorgane selbst vorgenommen wird, stellt zur Aussonderung der Kr. Gef. hinsichtlich ihrer politischen Einstellung der Reichsführer SS

### **Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes.**

zur Verfügung. Sie sind dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD unmittelbar unterstellt, für ihren Sonderauftrag besonders geschult und treffen ihre Massnahmen und Ermittlungen im Rahmen der Lagerordnung nach Richtlinien, die sie von diesen erhalten haben.

Den Kommandanten, besonders deren Abwehroffizieren, wird strengste Zusammenarbeit mit den Einsatzkommandos zur Pflicht gemacht.

### **3. Weitere Behandlung der nach Ziff. 2 ausgesonderten Gruppen.**

#### **A. Militärpersonen.**

Über die als „politisch unerwünschten Elemente“ Ausgesonderten entscheidet das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD. Sollten einzelne als verdächtig angesehene sich später als unverdächtig herausstellen, so sind sie zu den übrigen Kr. Gef. im Lager zurückzuführen. Dem Ersuchen des Einsatzkommandos auf Herausgabe von weiteren Personen ist stattzugeben. Offiziere werden vielfach als „politisch Unerwünschte“ der Aussonderung unterliegen. Zu den Militärpersonen rechnen auch solche Soldaten, die in Zivilkleidung gefangen wurden.

#### **B. Zivilpersonen.**

Soweit unverdächtig, ist ihre baldige Zurückführung ins besetzte Gebiet anzustreben. Den Zeitpunkt hierfür gibt der zuständige Wehrmachtbefehlshaber (bezw. der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes) nach Zustimmung der zuständigen Dienststelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. an. Grundlegend für die Rückführung ist der gesicherte Einsatz in Arbeit am Heimatort oder in besonders aufzustellenden Arbeitsformationen. Für die Bewachung während der Rückführung trägt der Wehrmachtbefehlshaber (bezw. der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes) die Verantwortung.

Nach Möglichkeit stellt das Lager Begleitkommandos. Politisch unerwünschte Zivilpersonen sind wie unter A) zu behandeln.

**C. Vertrauenswürdige Personen** sind zur Aussonderung der politisch Unerwünschten und zu sonstigen Arbeiten der Lagerverwaltung heranzuziehen.

(Auf Volksdeutsche wird besonders hingewiesen, jedoch ist damit zu rechnen, dass auch unter diesen sich Elemente befinden, die als „politisch Unerwünschte“ zu gelten haben).

Erscheinen die vertrauenswürdigen Personen für den Einsatz zum Wiederaufbau im besetzten Gebiet besonders geeignet, so darf einem Freigabeersuchen des Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD nur dann widersprochen werden, wenn ein abwehrmässiges Interesse an einer bestimmten Person besteht.

#### IV. Arbeitseinsatz sowjet. Kr. Gef.

##### 1.) Allgemeines.

Sowjet. Kr. Gef. dürfen nur in geschlossenen Kolonnen unter strengster Absonderung von Zivilpersonen und Kr. Gef. anderer Nationalitäten eingesetzt werden. (Kolonnenmässiger Einsatz). Es kommen nur Arbeitsstellen in Frage, an denen die Kr. Gef. unter ständiger Aufsicht der Wachmannschaften arbeiten können. Die Trennung von Zivilpersonen und Kr. Gef. anderer Nationalitäten muss nicht nur in der Unterkunft, sondern auch an der Arbeitsstätte durchgeführt werden. Es ist dabei zu bedenken, dass die Wachmannschaften am sofortigen Waffengebrauch nicht durch die Rücksicht auf etwa anwesende Dritte behindert werden dürfen.

##### 2. Besondere Bestimmungen für den Arbeitseinsatz im Reichsgebiet.

Oberster Grundsatz für den Einsatz sowjet. Kr. Gef. im Reichsgebiet ist die unbedingte Sicherheit deutschen Lebens und deutschen Gutes.

Die Verantwortung für den ordnungsgemässen Arbeitseinsatz der sowj. Kr. Gef. tragen hier ausschliesslich die den Einsatz verfügenden **Wehrmachtdienststellen**.

Der Einsatz hat daher in erster Linie bei wehrmacheigenen Arbeiten zu erfolgen. Für den Einsatz im Zivilen Sektor können die örtlichen Arbeitseinsatzbehörden Vorschläge machen, die **Entscheidung** liegt entgegen den Bestimmungen über den Einsatz der übrigen Kr. Gef. bei den **Wehrmachtdienststellen**. Wo an einer zivilen Arbeitsstelle nicht alle Voraussetzungen für die ständige Bewachung und unbedingte

Trennung von der Zivilbevölkerung erfüllt sind, darf der Einsatz nicht genehmigt werden. Fällt eine der Voraussetzungen später fort, ist das Arbeitskommando sofort zurückzuziehen.

Im übrigen ist die Verfügung OKW/Kriegsgef. (I5) Nr. 5015/41 vom 2.8.41 genauestens zu beachten. Verstöße gegen dieselbe sind nachdrücklich zu ahnden.

### **3. Bewachung.**

Für die Bewachung der sowjet. Kr. Gef. sind möglichst gut ausgebildete, energische und umsichtige Wachmannschaften einzuteilen und ständig durch den A.O. des M.Stammlagers zu schulen.

Auf je 10. Kr. Gef. muss mindestens ein Wachmann eingesetzt werden. Es darf aber niemals nur ein Wachmann allein eingesetzt werden. Sollte ein Arbeitskommando nur eine Stärke bis zu 10 Mann haben, so müssen zur Bewachung zwei Wachmänner verwendet werden. Die Ausrüstung der Wachmannschaften mit Handgranaten ist anzustreben. Die Bewachungsmannschaften grösserer Kolonnen müssen auch mit M.G.s oder Maschinenpistolen ausgestattet werden.

Die Arbeitsstellen sind häufig durch geeignete Offiziere oder erfahrene Unteroffiziere zu kontrollieren. Sie haben für unbedingte Befolgung der gegebenen Befehle Sorge zu tragen.

Das als Anlage beigefügte Merkblatt ist zum Gegenstand häufiger und eingehender Belehrung zu machen.

Die Unterkünfte sowjet. Kr. Gef. auf Arbeitskommandos sind auch des Nachts ständig zu bewachen und durch Aufsichtsorgane von Zeit zu Zeit zu überprüfen.

### **V. Schlußbemerkungen.**

Die Kommandeure der Kriegsgef. sind persönlich dafür verantwortlich zu machen, dass die vorstehenden Anordnungen von den unterstellten Einheiten mit aller Schärfe eingehalten werden. Diese Aufgabe darf auch durch den Wechsel von Dienststellen unter keinen Umständen unterbrochen oder beeinträchtigt werden. Es sind daher alle neu herangezogenen und eingesetzten Dienststellen und Einheiten eingehend über den Inhalt der Anordnungen zu belehren.

**Bericht Infanterieregiment 504 über die Gefangennahme von  
sowjetischen Soldaten, 22.6.1941<sup>1</sup>**

Sowjetische Gefangene bei Charkow im Mai 1942  
Bpk  
Bericht von Leutnant Vogelpohl, Infanterieregiment 504,  
vom 22.6.1941

Modul 2.2 Quelle 09

*„[...] Es wird allmählich Zeit, daß ich hier fertig werde. Ich versuche die letzte Möglichkeit und schicke den Gefangenen jetzt in den Bunker hinein, mit dem Befehl, seine ‚Genossen‘ herauszuholen. Und wirklich – er kommt mit einem anderen zurück. Ob das Loch jetzt leer ist? Während ich dem ersten sage, er soll auch die Waffen, Munition und Toten herausschaffen, befehle ich dem zweiten, das seltsame Loch zwischen den beiden Erdhügeln abzudecken. Er hat mich genau verstanden! Stäubt sich aber mit Händen und Füßen dagegen! ‚Sie werden mich erschießen! Wimmert er. – Wer? Die Russen? Also stecken doch noch mehr in den Löchern! – Zweimal gebe ich ihm noch den Befehl. Er weigert sich, wirft sich auf den Boden und reagiert auf nichts mehr. Ich lasse ihn daraufhin erschießen. [...]“*

„Recht  
ist, was  
dem Staate  
nützt?“

<sup>1</sup> StAN, NOKW – 1170, zitiert nach: Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.) (2002): Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges, Ausstellungskatalog, 1. Auflage, Hamburg, S. 219.

**Bericht von Dr. Hans S., Sanitätsgefreiter im Wehrmachtlazarett,  
Bergen, 2. Januar 1942<sup>1</sup>**

„(...) Die russischen Gefangenen versuchten, sich in Erdhöhlen gegen den harten Winter und den tiefen Schnee zu schützen. Es schien nun sehr sinnvoll, die Höhlen nachts zu verstopfen, dann waren die Russen morgens erstickt, und die Landeschützen brauchten sie nicht erst totzuschlagen! Daß die Russen mit Knüppeln in die Augen geschlagen wurden u. froh waren, daß sie endlich der tödliche Streich traf, wird nicht mehr Wunder nehmen. Man ließ sie um einen Eßnapf einen Gladiatorenkampf austragen, bis einer tot am Boden lag und der andere den Napf ausfraß! Morgens hingen sie an den Stacheldrähten, die das Lager umgaben, entweder durch die Wachsoldaten erschossen oder entkräftet oder ausgeblutet.“

<sup>1</sup> Bundesarchiv/Militärarchiv, Msg. 200/146, zitiert nach: Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.) (2002): Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941-1945, Ausstellungskatalog, Hamburg, S. 262.

**Sonderbefehl, Befehlshaber rückwärtiges Heeresgebiet Mitte, 06.07.1941<sup>1</sup>**

Der Befehlshaber des rückw.  
Heeres-Gebietes Mitte  
Qu/III

Anlage  
H.Qu., 6.Juli 1941

**Sonderbefehl.**

1. Plünderung ist verboten und wird mit harten Freiheitsstrafen, in besonders schweren Fällen sogar mit dem Tode, geahndet.

**Plünderungsgut** ist das den Landeseinwohnern gehörige Besitztum, also Geld, Kleidung, Vieh, Hausgeräte und anderes mehr.

Keine Plünderung, also erlaubt ist es, wenn Sachen des Kriegsbedarfes, namentlich also Bekleidung und Ausrüstungsgegenstände, Nahrungs- und Genuss-, Futter-, Heil-, Beförderungsmittel und Treibstoff beigegeben werden. Das darf jedoch **nur im Rahmen des dringenden militärischen Bedürfnisses** geschehen. Bei der Abwägung, was dringendes militärisches Bedürfnis ist, soll nicht kleinlich verfahren werden. Was irgendwie der Truppe von Nutzen sein kann, soll ihr zugute kommen.

Ich verbiete jedoch alles Abschachten von Großvieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) und jede Beschlagnahme von Mehlsorten. Hierfür besteht bei der bereits geordneten Nachschublage im rückwärtigen Heeresgebiet keinerlei Bedürfnis. **Diese Bestände müssen, um die Ernährung des Heimatgebietes sicherzustellen, unter allen Umständen erhalten bleiben.**

2. **Eigenmächtiges Beutemachen** ist verboten und wird mit Freiheitsstrafe geahndet.

**Beutegute** ist das der Sowjetunion gehörige Staatseigentum, namentlich also Wehrmichtsausrüstung, Kammer- und Lagerbestände.

Dieses feindliche Staatseigentum ist mit der Besetzung des Landes Eigentum des Deutschen Reiches geworden. Wer sich an solchen Sachen persönlich bereichert, vergreift sich infolgedessen an deutschen Staatsvermögen.

Selbstverständlich stellt das Reich aus seinen Beutebeständen der Truppe Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen und Nahrungs- und Genussmittel usw. alles zur Verfügung, was ihr irgendwie von Nutzen

<sup>1</sup> BAArch Militärarchiv RW 26-221/84, Bl. 412.

sein kann. Zu betonen ist hierbei aber, das Nichtverbrauchsgüter, z. B. eine Decke, dem einzelnen nicht als Eigentum, sondern wie die sonstige Ausrüstung auch, nur zum Gebrauch überlassen werden

[Seite 2]

Hieraus ergeben sich drei Forderungen:

- a) Die Mitnahme von Beutegut kann grundsätzlich nicht der einzelne, sondern nur der **Einheitsführer anordnen**. Er ist für die Erfassung verantwortlich und hat für gerechte Verteilung zu sorgen.
- b) An Beutegute, das der privaten Bereicherung des einzelnen Dient, z.B. Teppiche, Schmuck, Silberzeug, Porzellane, Gemälde, Kunstgegenstände, Damensache und anderes mehr, darf die Truppe unter keinen Umständen vergreifen. Wer hiergegen verstösst, hat mit kriegsgerichtlicher Bestrafung zu rechnen.
- c) Beutesachen sind bei der Entlassung vom Heere wie sonstige Kammersachen abzugeben, sofern sie das Reich dann nicht den einzelnen belässt.

II.

Ich mach es den Einheitsführer zur Pflicht, die Truppe über diese Gesichtspunkte eingehend und immer wieder zu belehren. Jeder Einheitsführer ist auch verpflichtet, sich einer Laufenden Überwachung seiner Truppe zu unterziehen. Augenzudrücken und Gewährenlassen gefährdet nicht nur die Manneszucht, sondern ist auch geeignet, auf die Auffassung des Offiziers du seine Untadeligkeit ein schiefes Licht zu werfen.

Ich werde in jedem Falle der Zuwiderhandlung nachprüfen, ob gegen den betreffenden Einheitsführer wegen Verabsäumung seiner Aufsichtspflicht (§ 147 MSGB) ein zu schreiten sei.

von Schenckendorff  
General der Infanterie.

Verteiler:  
Bis zu d. Kompanien

Ereignismeldung UdSSR Nr. 28,  
20. Juli 1941<sup>1</sup>

*„Die durchziehenden (Wehrmachts-)Truppen, die Gelegenheit hatten, diese Scheußlichkeiten und vor allen Dingen auch die Leichen der ermordeten deutschen Soldaten zu sehen, erschlugen insgesamt etwa 600 Juden und steckten ihre Häuser an.“*

Modul 2.2 Quelle 12

„Recht ist, was dem Staate nützt?“

<sup>1</sup> Ereignismeldung SD Massaker durch Wehrmacht, zitiert nach: Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.) (2002): Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941-1945, Ausstellungskatalog, Hamburg, S. 68.



**Bericht über Erschießung in Pancevo, 01. November 1941<sup>1</sup>**

*Erschießung in Pancevo*

*Geheim*

*Infanterie Regiment 734*

*Br. B. Nr. 437/41 geh. Ia*

*Der 704. Infanterie-Division*

*Den 4. November 1941*

*Betr.: Sühnemaßnahmen*

*1 Anlage*

*In der Anlage überreicht das Rgt. einen Bericht des Oblt. Walther 9./I.R. 433, über Erschießungen von Juden und Zigeunern am 27. Und 30.10.1941 mit der Bitte um Kenntnisnahme.*

*gez. Unterschrift*

*Geheim*

*Oberleutnant Walther*

*Chef 9./I.R. 433*

*O.U., den 1.11.1941*

*Bericht über die Erschießung von Juden und Zigeunern*

*Nach Vereinbarung mit der Dienststelle der SS holte ich die ausgesuchten Juden bzw. Zigeuner vom Gefangenenlager Belgrad ab. Die Lkws der Feldkommandantur 599, die mir zur Verfügung standen, erwiesen sich als unzweckmäßig aus zwei Gründen:*

*1. Werden sie von Zivilisten gefahren. Die Geheimhaltung ist dadurch nicht sichergestellt.*

*2. Waren sie alle ohne Verdeck oder Plane, so daß die Bevölkerung der Stadt sah, wen wir auf den Fahrzeugen hatten und wohin wir dann fuhren. Vor dem Lager waren Frauen der Juden versammelt, die heulten und schrien als wir abfuhren.*

*Der Platz, an dem die Erschießung vollzogen wurde, ist sehr günstig. Er liegt nördlich von Pancevo unmittelbar an der Straße Pancevo-Jabuka,*

<sup>1</sup> NS-Archiv, Dokumente, <https://www.ns-archiv.de/verfolgung/jugoslawien/pancevo/walther.php>, aufgerufen am 29.11.2022.

an der sich eine Böschung befindet, die so hoch ist, daß ein Mann nur mit Mühe hinauf kann. Dieser Böschung gegenüber ist Sumpfgelände, dahinter ein Fluß. Bei Hochwasser (wie am 29.10.), reicht das Wasser fast bis an die Böschung. Ein Entkommen der Gefangenen ist daher mit wenig Mannschaften zu verhindern. Ebenfalls günstig ist der Sandboden dort, der das Graben der Gruben erleichtert und somit auch die Arbeitszeit verkürzt.

Nach Ankunft etwa 1½–2 km vor dem ausgesuchten Platz stiegen die Gefangenen aus, erreichten im Fußmarsch diesen, während die Lkw mit den Zivilfahrern sofort zurückgeschickt wurden, um ihnen möglichst wenig Anhaltspunkte zu einem Verdacht zu geben. Dann ließ ich die Straße für sämtlichen Verkehr sperren aus Sicherheits- und Geheimhaltungsgründen.

Die Richtstätte wurde durch 3 M.G. und 12 Schützen gesichert:

1. Gegen Fluchtversuche der Gefangenen.
2. Zum Selbstschutz gegen etwaige Überfälle von serbischen Banden.

Das Ausheben der Gruben nimmt den größten Teil der Zeit in Anspruch, während das Erschießen selbst sehr schnell geht. (100 Mann 40 Minuten)

Gepäckstücke und Wertsachen wurden vorher eingesammelt und in meinem Lkw mitgenommen, um sie dann der NSV zu übergeben.

Das Erschießen der Juden ist einfacher als das der Zigeuner. Man muß zugeben, daß die Juden sehr gefaßt in den Tod gehen – sie stehen sehr ruhig –, während die Zigeuner heulen, schreien und sich dauernd bewegen, wenn sie schon auf dem Erschießungsplatz stehen. Einige sprangen sogar vor der Salve in die Grube und versuchten, sich tot zu stellen.

Anfangs waren meine Soldaten nicht beeindruckt. Am 2. Tage jedoch machte sich schon bemerkbar, daß der eine oder andere nicht die Nerven besitzt, auf längere Zeit eine Erschießung durchzuführen. Mein persönlicher Eindruck ist, daß man während der Erschießung keine seelischen Hemmungen bekommt. Diese stellen sich jedoch ein, wenn man nach Tagen abends in Ruhe darüber nachdenkt.

Walther  
Oberleutnant

Feldpostbrief des Gefreiten Ludwig B., 296. Infanterie-Division,  
aus Kiew, 28. September 1941<sup>1</sup>

*„Wir sind jetzt nicht mehr eingesetzt. Ich glaube nicht, daß wir nochmal dazu kommen werden. Aber es ist auch so noch überall gefährlich durch die vielen Minen, die noch gelegt sind. In Kiew zum Beispiel ist eine Explosion nach der anderen durch Minen. Die Stadt brennt schon acht Tage, alles machen die Juden. Darauf sind die von 14 bis 60 Jahre alten Juden erschossen worden, und es werden auch noch die Frauen der Juden erschossen, sonst wird's nicht Schluß damit (...).“*

Modul 2.2 Quelle 14

„Recht ist, was dem Staate nützt.“

<sup>1</sup> Feldpostbrief Kiew, zitiert nach: Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.) (2002): Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941-1945, Ausstellungskatalog, Hamburg, S. 78.

**299. Infanterie Division, Tagesmeldung, 24. Juni 1941;  
168 Infanterie Division, Tätigkeitsbereich, 30- Juni 1941<sup>1</sup>**

**299. Infanterie-Division /Ic an XIX. Armee-Korps/Ic, Tagesmeldung  
vom 24. Juni 1941**

*„In Lokacze sind wieder viele Freischärler aufgetreten. In mit Juden besiedelten Ortschaften ist das Freischärlertum besonders groß.“*

**168. Infanterie-Division, Tätigkeitsbericht Ic, 22.-30. Juni 1941**

*„Als erster Sabotage-Akt wurde der Abt. Ic gemeldet, daß am 25. 6.41 in Iwanice eine Fernsprechleitung der Division auf einer Strecke von etwa 30 m durchschnitten worden war ... Da der Täter nicht ermittelt werden konnte, wurden Vergeltungsmaßnahmen durchgeführt, bestehend im Erschießen eines Juden und eines anderen Einwohners von Iwanice, der in der kommunistischen Partei führend tätig gewesen war.“*

<sup>1</sup> Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.) (2002): Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941-1945, Ausstellungskatalog, Hamburg, S. 66.

**Meldungen über Juden und Jüdinnen als Partisanen, August 1941 und  
08. September 1941<sup>1</sup>**

**403. Sicherungs-Division, Tätigkeitsbericht Ic, August 1941**

*„Beim Stab wird durch den Ic-Offizier in Kompaniebelehrungen auf das Gefährliche und Verächtliche einer Beschäftigung mit Juden oder Jüdinnen hingewiesen. Es bestätigt sich vielfach die Erfahrung von der Gutmütigkeit und Vergeßlichkeit des deutschen Volkes im allgemeinen, dessen Ritterlichkeit dem Wehrlosen gegenüber sich auch auf den Umgang mit dieser Rasse überträgt.“*

**SS-Kavallerie-Brigade, Meldung über Tätigkeit 25.8. – 3.9.1941, vom 3.9.1941**

*„Verbindungen der Partisanenabteilungen untereinander werden vor allem durch Juden aufrechterhalten.“*

**Wehrmachtbefehlshaber Ostland/Kommandant Weißruthenien,  
Lagebericht 1.9. – 10.9.1941, vom 10.9.1941**

*„Die jüdische Schicht, die in den Städten den größten Teil der Bevölkerung stellt, ist die treibende Kraft der sich mancherorts anbahnenden Widerstandsbewegung.“*

<sup>1</sup> Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.) (2002): Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941-1945, Ausstellungskatalog, Hamburg, S. 112

**Kommandant rückwärtiges Armeegebiet 582, Statistik über Kriegsgefangene,  
26. November 1941<sup>1</sup>**

Stabsquartier, den 26. November 1941.

Kommandant d. rückw.A.Geb.582

-Qu-

Bezug: A.O.K.9, O.Qu./Qu.2 vom 23.11.41

Betr.: Abgänge von Kriegsgefangenen.

An A.O.K.9, O.Qu./Qu.2.

Modul 2.2 Quelle 17

	22.6. – 1.10.			2.10. – 15.11.		
	gestorb.	als Partis. ersch.	geflohen	gestorben	als Partis. ersch.	geflohen
A.Gef.Sa.St. 7	342	0	x) 37	580	0	xx) 62
A.Gef.Sa.St. 8	16	187	xx) 6	2	0	xx) 3
Wach-Batl. 508	0	75	xx) 7	0	0	xx) 7
Wach-Batl. 720	74	4	xx) 22	123	6	xx) 10
Dulag 240 xxx)	18	0	0	91	1	1
				63	0	1
Summe bei den Korück 581 unterstellten Lagern:	450	266	72	796	7	83

x) Partisanenverdächtige wurden dem S.D. übergeben.

xx) Die meisten Geflohenen beim Fluchtversuch oder bei der Verfolgung erschossen.

xxx) In der Zeit vom 14.10 – 31.10. unterstand Dulag 240 dem Befehlsh. Rückw. Heeresgebiets. In diese Zeit fallen die rot unterstrichenen Zahlen. Sie sind in der Gesamtsumme für die Zeit vom 2.10. – 15.11. (blau) enthalten.

I.A.

Oberst.

Meldung des Kommandanten des rückwärtigen Armeegebietes 582 an das Armeeoberkommando 9 über die Todesrate in den Armeegefangenensammelstellen vom 26.11.1941

<sup>1</sup> Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.) (2002): Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941-1945, Ausstellungskatalog, Hamburg, S. 222.